

Absatz 2.4 (alt)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werde

Absatz 2.4 (neu)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden .**Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des § 8 Abs. 8.4 keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins** . Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Absatz 6.4.4 (kpl. neu)

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgabe dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluß muß einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

Absatz 6.4.5 (kpl. neu)

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

Absatz 13.2 (alt)

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Haiger, die es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat

Absatz 13.2 (neu)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Haiger, die es **unmittelbar** und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder **kirchliche** Zwecke zu verwenden hat.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Haiger, die es **unmittelbar und** ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder **kirchliche** Zwecke zu verwenden hat